

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1060 (1996)
12. Juni 1996

RESOLUTION 1060 (1996)

*verabschiedet auf der 3672. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. Juni 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 9. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/182), das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1996 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission (S/1996/183), die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3642. Sitzung des Rates am 19. März 1996 abgegebene Erklärung (S/PRST/1996/11) und den Bericht des Vorsitzenden der Sonderkommission vom 11. April 1996 (S/1996/258),

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Mitteilungen des Generalsekretärs vom 21. Juli 1993 (S/26127) und vom 1. Dezember 1993 (S/26825),

in Anbetracht der von der Sonderkommission erzielten Fortschritte bei der Beseitigung der Programme Iraks zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen sowie der noch offenen Probleme, über die der Vorsitzende der Sonderkommission Bericht erstattet hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Vorfällen vom 11. und 12. Juni 1996, über die der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission den Ratsmitgliedern Bericht erstattet hat, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

unter Betonung der Bedeutung, die der Rat der vollen Einhaltung der Verpflichtungen nach den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) durch Irak beimißt, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten, die sie zu inspizieren wünscht, zu gewähren ist,

betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *mißbilligt* die Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) des Sicherheitsrats darstellt;

2. *verlangt*, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen;

3. *bringt* ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission *zum Ausdruck*, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
